

**II. Satzung
zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld
vom _____**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 764), hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld vom 14.12.1988,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.“

3. § 2 Abs. 7 b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.“

4. § 2 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).“

5. In § 4 Abs. 1 wird zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz eingefügt:

„Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.“

6. In § 4 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Gemeinde kann den Anschluss auch versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“

7. In § 5 Abs. 2 wird „§ 51 a Abs 2 Satz 1 LWG“ ersetzt durch „§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW“.

8. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.“

9. Hinter § 8 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.“

10. Aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 8 werden die Absätze 3 und 4.

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).“

12. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.“

13. § 11 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

14. § 12 Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer durch. Dies gilt nicht für die Druckpumpe im Druckentwässerungssystem, da diese Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

(3) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung, die laufende Unterhaltung oder die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen mit Anschluss an ein Druckentwässerungsnetz führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.

(4) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Druckpumpe auf seine Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

- (5) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Schalteinheit werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.“

15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Coesfeld kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung mit einem lichten Minstdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung mit einem lichten Minstdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Bei Indirekteinleitern kann die Stadt statt einer Inspektionsöffnung einen Einsteigeschacht mit einem lichten Minstdurchmesser von 100 cm mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. bis zum Einsteigeschacht sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes bestimmt die Stadt.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen obliegen dem Anschlussberechtigten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der Stadt durch einen von der Stadt für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Der Beginn der baulichen Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen. Bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse hat die Stadt das Recht, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten gelten auch nach den durchgeführten Änderungen an der Anschlussleitung. Soweit Veränderungen von der Stadt verursacht werden, trägt diese die Kosten.
- (7) Mit Ausnahme der Reinigung, der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a LWG sind die Arbeiten zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Jegliche Tätigkeiten, die vom Hauptkanal aus durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (8) Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung Grundstücksanschlussleitungen gelten die Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen der Anlage 1 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (9) Die Stadt behält sich im Hinblick auf die Unterhaltung des Anschlusses ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, insbesondere für den Fall, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage oder Beseitigung von Einbrüchen oder Senkung im Verkehrsraum Eile geboten ist.
- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (11) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (12) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten herzustellen.
- (13) Die Stadt kann die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge einer laufenden Baumaßnahme zur Vermeidung von späteren Aufbrüchen oder Beschädigungen einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche ganz oder teilweise selbst oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das gilt auch, wenn das anzuschließende Grundstück noch nicht bebaut ist. Der Anschlussnehmer / Anschlusspflichtige hat der Stadt die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Ersatz der Kosten richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Herstellung durch die Stadt gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld.“

16. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt rechtzeitig schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab nicht kleiner als 1:500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
 - Angaben über Gefälle, Nenngrößen,
 - Angaben zur Bauausführung und Anschlusshöhe am öffentlichen Hauptkanal,
 - die Lage etwaiger Inspektionsöffnungen und Prüfschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - die Lage einer eventuell vorhandenen Einleitungsstelle in ein angrenzendes Gewässer mit Angabe der angeschlossenen Flächen,
 - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,

- c) Im Zuge von Neuanschlüssen bzw. bei der Erneuerung von Anschlussleitungen in denen von der Trassenführung der bestehenden Anschlussleitung abgewichen wird, sind zusätzlich Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 einzureichen. In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
- Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
- d) Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen.
- e) Bei Gewerbebetrieben, deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, ist der Herkunftsbereich sowie die Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers zu beschreiben.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind den einschlägigen Normen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.
- (4) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung sowie die Abnahme abflussloser Gruben erfolgt durch die Stadt. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Abnahmen erfolgen nicht an Wochenenden und nicht außerhalb der normalen Dienststunden.
- (5) Die Abnahme erfolgt allein aus den folgenden, auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:
- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
 - b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Dränagewässern über die öffentliche Abwasseranlage

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden.

Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.

- (6) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung bzw. Einsteigeschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksanschlussleitung durch ein hierfür von der Stadt besonders zugelassenes Unternehmen auf eigene Kosten verschließen und den erfolgten Verschluss von der Stadt abnehmen zu lassen.“

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der gesonderten Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.“

18. § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes, einer unsachgemäßen Ausführung oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.“

19. § 21 Abs. 1 Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:

- „h) §§ 12 Abs.4, 13 Abs. 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält oder die Druckrohrleitung überbaut.“

20. § 21 Abs. 1 Buchstaben k und l werden durch folgende Buchstaben k bis m ersetzt:

„k) § 15

Abwasserleitungen nicht

- nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung
- oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht gemäß der Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
- oder bei bestehenden Abwasserleitungen fristgerecht bis zum 31.12.2015

auf Dichtheit prüfen lässt.

l) § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

m) § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.“

21. Folgende Anlage 1 wird Bestandteil der Entwässerungssatzung:

„Anlage 1

Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen

1. Zulassung für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind Unternehmer, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,

- c) der Nachweis des Unternehmers über fachgerecht ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes,
- d) die Bewährung des Unternehmers mit drei zufrieden stellenden fachgerechten Anschlussarbeiten in der Stadt Coesfeld.

1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen entfallen ist,
- b) schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,
- c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht.

1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber der Stadt auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

1.6 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung der Stadt.

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Subunternehmer die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

2. Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen durch zugelassene Unternehmen

2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen der Stadt bzw. des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld sind Folge zu leisten.

2.2 Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt (Fachbereich 30, Fachbereich 70, AWW). Die bei der Genehmigung/Zustimmung erteilten Auflagen sind einzusehen und zu beachten.

2.3 Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Eine Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrungen und Kennzeichnung ist in eigener Verantwortung durchzuführen.

- 2.4 Vor Beginn der Anschlussarbeiten ist die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanäle, etc.) im Baustellenbereich zu prüfen. Die Leitungen sind während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.
- 2.5 Eine ordnungsgemäße, fachgerechte und zügige Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten ist sicherzustellen.
- 2.6 Es wird empfohlen, die privaten Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen- und Wegeräumen aus Steinzeug oder ähnlichem langlebigen und betriebssicheren Material herzustellen. Dahin gehende ausdrückliche Forderungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers bleiben davon unberührt. Die Dichtigkeit der privaten Abwasserleitungen erhöht sich wesentlich durch Verwendung von großen Rohrlängen. Die Grundstücksanschlussleitungen müssen über einen Minstdurchmesser von DN 150 verfügen.

Bei den Anschlussarbeiten an der Grundstücksgrenze oder an der Abzweigmuffe der öffentlichen Abwasseranlage sind die hierfür entwickelten Übergangsstücke (z.B. Übergangsringe, Anschlussringe, Reduzierstücke etc.) der Herstellerfirmen zu verwenden.

Es dürfen nur solche Rohre, Formstücke und vorgefertigte Dichtungen (Steckmuffen) eingebaut werden, die von den Herstellern bezogen werden und den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

- 2.7 Im Wirkungsbereich von Bäumen sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Wurzeln zu treffen.
- 2.8 Zum Anschluss der Grundstücksanschlussleitungen an den städtischen Abwasserkanal ist ein geeignetes Kernbohrgerät zu verwenden soweit nicht ein Abzweig eingebaut oder ein vorhandener Abzweig genutzt wird. Der verwendete Anschlussstutzen muss in einem unabhängigen Prüfverfahren mit mindestens der Note gut bewertet worden sein und bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Einbauanweisungen des Anschlussstutzenherstellers sind zu beachten.
- 2.9 Jede Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch die Stadt. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 m hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

- 2.10 Der Aufbruch ist nach der in § 14 geregelten Abnahme der Grundstücksanschlussleitung und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist die Stadt berechtigt, sie auf Kosten des Anschlussberechtigten durchführen zu lassen.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.